



Öffentliche Bekanntmachung

nach § 19 Abs. 3 BImSchG

**Vorhaben der wpd Windpark Nr. 607
GmbH & Co. KG, 28217 Bremen**

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typ Vestas V172 in der Gemeinde Burghaun, Gemarkung Großenmoor

Nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 19 Abs. 3 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 09.04.2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Bescheides lautet:

“Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 22.07.2024, zuletzt aktualisiert am 31.01.2025, wird

wpd Windpark Nr. 607 GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 6 WindBG die Genehmigung erteilt, auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken in der Gemeinde Burghaun zwei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 1.6.2, Spalte c, Buchstabe V, des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Rechtswert	Hochwert
WEA 1	Großenmoor	4	17	32 546 950	5 615 945
WEA 2	Großenmoor	4	13/1	32 547 135	5 615 565

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typ Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung von 7,2 MW (gemäß Antrag) sowie
- zugehöriger Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen, Böschungen, und sonstiger zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage (WEA) benötigten Einrichtungen (gemäß Antrag).

Das gemeindliche Einvernehmen der Marktgemeinde Burghaun nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird ersetzt.

Die sofortige Vollziehung zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens wird angeordnet.

Die Genehmigung ist auf 30 Jahre nach Bestandskraft befristet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.



Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ist bei o.g. Verwaltungsgerichtshof innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

**Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel“**

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen

vom Dienstag, den 24.06.2025 (erster Tag) bis Montag, den 07.07.2025 (letzter Tag)

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich



bitte während der Dienststunden (Mo. bis Do. 08:00 – 16:30 Uhr und Fr. von 08:00 – 15:00 Uhr) an folgende Nummer: 0561/ 106 2946.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am **07.08.2025**.

Bad Hersfeld, den 06.06.2025

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung III / Umweltschutz

Gz. (alt): RPKS - 33.2-53 e 05 02/2-2022/1

Gz. (neu): 0030-33.2-053e05.02-00010#2022-00001